

SATZUNG

der International Police Association (IPA) Deutsche Sektion e.V.
IPA Landesgruppe Baden-Württemberg
IPA Verbindungsstelle Waldshut-Tiengen

in der Fassung vom 19.03.2010



Abschnitt I - Allgemeines

1. Name, Rechtsform, Sitz und Gültigkeitsbereich
2. Bindung an die Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V.
3. Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot
4. Verwendung der Vereinsmittel

Abschnitt II - Gliederung

5. Organe
6. Mitgliederversammlung
7. Verbindungsstellenvorstand
8. Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand

Abschnitt III - Mitgliedschaft

9. Mitgliedschaft
10. Unvereinbare Mitgliedschaften
11. Ende der Mitgliedschaft
12. Sanktionen

Abschnitt IV - Beitrag, Haushaltsangelegenheiten

13. Mitgliedsbeitrag
14. Finanzen

Abschnitt V - Versammlungsordnung, Schlussbestimmung

15. Versammlungsordnung
 16. Funktionsbezeichnungen
 17. Auflösung des Vereins
-

Abschnitt I - Allgemeines

Artikel 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Gültigkeitsbereich

1. Der Verein heißt zukünftig „International Police Association Verbindungsstelle Waldshut-Tiengen“ (kurz „IPA Verbindungsstelle Waldshut-Tiengen“) und führt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Leitgedanke des Vereins lautet „Servo per Amikeco“ (Dienen durch Freundschaft).
3. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Waldshut-Tiengen, Ortsteil Tiengen. Das Betreuungsgebiet der IPA Verbindungsstelle Waldshut-Tiengen umfasst den Landkreis Waldshut-Tiengen.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 - Bindung an die Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V.

1. Die IPA Verbindungsstelle Waldshut-Tiengen ist Mitglied der IPA-Deutsche Sektion e.V.. Die Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V., insbesondere Ziel und Zweck, sind Grundlagen dieser Satzung und für die IPA Verbindungsstelle Waldshut-Tiengen sowie für deren Mitglieder verbindlich, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder unverhältnismäßige haushaltsbedingte Auswirkungen darstellen.
Die Unverhältnismäßigkeit wird durch Beschluss des Landesgruppenvorstands der IPA Landesgruppe Baden-Württemberg festgestellt.
2. Die Embleme der IPA sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Nutzung regelt die Geschäftsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (GODS).

Artikel 3 - Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

1. Die IPA Verbindungsstelle Waldshut-Tiengen ist der unabhängige Zusammenschluss von Angehörigen des Polizeidienstes, ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Nationalität, Sprache oder Religion, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der nationalen wie internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.
2. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden. Sie will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.
3. Die IPA Verbindungsstelle Waldshut-Tiengen ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.
4. Der Verein kann alle Aktivitäten wahrnehmen die den unter Artikel 3 Nr. 1. bis 3. genannten Zielen dienen.

Artikel 4 - Verwendung der Vereinsmittel

1. Die IPA Verbindungsstelle Waldshut-Tiengen ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke dienen und wenn diese dadurch nicht in den Hintergrund gedrängt werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Arbeit in den Vorständen des Gesamtvereins und seiner Gliederungen ist ehrenamtlich.
4. Näheres regeln die Finanz- und die Geschäftsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. und die Finanz- und die Geschäftsordnung der IPA Verbindungsstelle Waldshut-Tiengen, sofern sie sich solche gibt. Eine Finanz- und Geschäftsordnung wird gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Abschnitt II - Gliederung

Artikel 5 - Organe

1. Organe der Verbindungsstelle sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verbindungsstellenvorstand und
 - c) der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand.
3. Der Verbindungsstellenvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand und
 - b) den nach Bedarf hinzu gewählten Beisitzern.
4. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand besteht aus
 - a) dem Leiter,
 - b) zwei Sekretären,
 - c) dem Schatzmeister.

Artikel 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für alle Angelegenheiten innerhalb der Verbindungsstelle zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind.

Sie ist grundsätzlich einmal jährlich einzuberufen und insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Verbindungsstellenvorstandes,

- b) die Wahl der Rechnungsprüfer (Amtszeit 3 Jahre) und deren Vertreter; bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich,
- c) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesdelegiertentag der IPA Landesgruppe Baden-Württemberg sowie
- d) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Nationalen Kongress der IPA Deutsche Sektion e.V., soweit diese nicht im Rahmen von Landesdelegiertentagen gewählt werden,
- e) die Verabschiedung des Haushaltsplans,
- f) die Entlastung des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes,
- g) die Verabschiedung und Änderung einer Satzung, sofern die Verbindungsstelle sich als Verein in das Vereinsregister eintragen lassen will (e.V.) oder eingetragen ist,
- h) die Auflösung der IPA-Verbindungsstelle.

Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von den anwesenden Stimmberechtigten mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Entscheidungen zu Art. 6 Nr. 1 g) und h) bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) dies der Verbindungsstellenvorstand beschließt oder
 - b) mindestens 15% der Mitglieder der Verbindungsstelle durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Für die Berechnung ist die Zahl des tatsächlichen Mitgliederbestandes zum 01.01. des Versammlungsjahres maßgeblich.
3. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag durch den Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung festzulegen sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) außerordentliche Mitglieder.

Artikel 7 - Verbindungsstellenvorstand

1. Der Leiter der Verbindungsstelle beruft den Verbindungsstellenvorstand ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens die Hälfte des Verbindungsstellenvorstandes dies wünscht.
2. Zu seiner Unterstützung kann der Verbindungsstellenvorstand Referenten für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.

3. Der Verbindungsstellenvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Beisitzer können in den Mitgliederversammlungen auch während der dreijährigen Amtszeit des Verbindungsstellenvorstandes hinzu gewählt werden. Die Amtszeit der so hinzu gewählten Beisitzer endet dann mit der Amtszeit des Verbindungsstellenvorstandes.
4. Gibt sich der Verbindungsstellenvorstand unter Beachtung der Rahmenwirkung der Geschäftsordnungen des Bundesvorstandes und der betreffenden Landesgruppe eine eigene Geschäftsordnung, bleiben die in den Geschäftsordnungen des Bundes- bzw. Landesgruppenvorstandes enthaltenen Pflichten für die Verbindungsstellen hiervon unberührt.

Artikel 8 - Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand

1. Die Verbindungsstelle Waldshut-Tiengen e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes vertreten. Sofern der Leitern an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, wird er von einem Sekretär vertreten.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes kann die freiwerdende Stelle vom Verbindungsstellenvorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.

2. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung der von ihr gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Abschnitt III - Mitgliedschaft

Artikel 9 - Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) die ordentliche Mitgliedschaft,
- b) die Ehrenmitgliedschaft,
- c) die außerordentliche Mitgliedschaft,
- d) die assoziierte Mitgliedschaft,

2. Ordentliche Mitglieder können nur Bedienstete werden, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen, die polizeiliche Aufgaben erfüllen. Der Bundesvorstand der IPA Deutsche Sektion e.V. legt diese Behörden und Einrichtungen in einer abschließenden Aufzählung für alle Bundesländer fest.

Polizeibedienstete im Ruhestand können die ordentliche Mitgliedschaft unter der Voraussetzung und nur so lange erwerben und beibehalten, wie eine etwaige berufliche Tätigkeit dem Artikel 3 nicht im Wege steht.

Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand; er handelt hierbei auch im Auftrag der zuständigen Landesgruppe und der IPA Deutsche Sektion e.V. und vertritt deren vertretungsberechtigte Vorstände (siehe auch Artikel 11 Nr. 6 dieser Satzung). Die Aufnahme

kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand der IPA Landesgruppe Baden-Württemberg zulässig, der endgültig über eine Aufnahme entscheidet.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Geschäftsführenden Bundesvorstandes oder einer Landesgruppe durch den Bundesvorstand an Mitglieder verliehen werden, die sich um die IPA besondere Verdienste erworben haben und die durch die IPA Deutsche Sektion e.V. festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
4. Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebensgefährten ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben der IPA über längere Zeiträume in besonderer Qualität gepflegt haben. Ihr Verhalten und ihre berufliche Tätigkeit dürfen dem Artikel 3 dieser Satzung nicht widersprechen.

Über ihre Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Landesgruppenvorstand der IPA Landesgruppe Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand; sie handeln auch im Auftrag der IPA-Deutsche Sektion e.V. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Bundesvorstand der IPA Deutsche Sektion e.V. zulässig, der endgültig entscheidet.

Außerordentliche Mitglieder besitzen nicht das passive Wahlrecht.

5. Assoziierte Mitglieder können ausländische Polizeibedienstete nur werden, wenn in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht.

Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand und dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand.

Die assoziierte Mitgliedschaft in der IPA-Deutsche Sektion e.V. ist grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt.

Assoziierte Mitglieder besitzen nicht das passive Wahlrecht.

6. Jede Mitgliedschaft besteht in Form einer gestuften Mehrfachmitgliedschaft; alle Mitglieder gehören gleichzeitig der IPA Verbindungsstelle Waldshut-Tiengen, der Landesgruppe Baden-Württemberg und der IPA-Deutsche Sektion e.V. an.

Artikel 10 - Unvereinbare Mitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft in der IPA-Deutsche Sektion e.V. und ihrer Gliederungen und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung oder Partei ist unvereinbar. Zur Feststellung des radikalen oder extremistischen Charakters einer Vereinigung oder Partei bedient sich der Bundesvorstand der Quellen verfassungsrechtlicher Organe.
2. Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne der Absatz 1 angehört, setzt der Geschäftsführende Bundesvorstand unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von vierzehn Tagen zur Erklärung seines Austritts aus der betreffenden Vereinigung oder Partei. Dies hat nach den Regelungen des Verwaltungs-

zustellungsgesetzes zu erfolgen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, erlischt die Mitgliedschaft.

Artikel 11 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn dies dem geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand schriftlich, bis spätestens 4 Wochen vor Jahresende (Datum des Eingangs bei der Verbindungsstelle) mitgeteilt wird
 - c) durch Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses aus disziplinarischen, strafrechtlichen oder Prüfungsgründen,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) wenn die Erklärung nach Artikel 12 Nr. 2 nicht innerhalb der Frist von vierzehn Tagen vorliegt.
2. Für die Ehrenmitgliedschaft gilt Artikel 13 Nr. 1. entsprechend.
3. Assoziierte Mitglieder sind über den Art. 13 Nr. 1 hinaus aus der Mitgliedschaft der IPA-Deutsche Sektion e.V. und ihren Gliederungen entlassen, sobald in deren Heimatland eine eigene nationale Sektion der IPA gegründet worden ist.

Artikel 12 – Sanktionen

1. Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten der IPA-Deutsche Sektion e.V. oder ihren Gliederungen Schaden zu, in dem es insbesondere gegen die Satzung der Vereine verstößt, Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen der Vereine missachtet, sich unwürdig verhält oder den Vereinsfrieden in anderer Weise stört, kann das Verhalten des Mitglieds sanktioniert werden.
2. Sanktionen sind
 - a) Missbilligung
 - b) Abmahnung
 - c) Ausschluss
3. Missbilligung
Der Ausspruch einer Missbilligung gegen ein Mitglied der IPA-Deutsche Sektion e.V. kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass
 - a) durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereins beschädigt werden könnte oder beschädigt wurde oder
 - b) durch sein Verhalten das Vereinsleben und der Vereinsfriede wesentlich gestört werden.
4. Abmahnung
Die Abmahnung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass
 - a) der Ausspruch einer Missbilligung zu keiner Verhaltensänderung führte oder

- b) die Umstände und die Schwere des Fehlverhaltens eine höhere Sanktionsstufe erforderlich machen.
5. Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitglieds aus der IPA-Deutsche Sektion e.V. und allen Gliederungen kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass
- a) Umstände vorliegen, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten,
 - b) eine Abmahnung nicht zu einer Änderung des Verhaltens führte,
 - c) es nicht dem Schiedsspruch einer Schiedskommission folgt,
 - d) es vorsätzlich gehandelt und dadurch dem Ansehen des Vereins geschadet hat,
 - e) es der Satzung oder der Geschäftsordnung vorsätzlich entgegengehandelt hat,
 - f) der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint,
 - g) es eine Tätigkeit aufgenommen hat, welche dem Sinngehalt des Artikel 3 dieser Satzung widerspricht.
6. Eine Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht möglich.
7. Die Art und Weise der Durchführung solcher Sanktionen regelt die Satzung der IPA Deutschen Sektion e.V.

Abschnitt IV – Beitrag, Haushaltsangelegenheiten

Artikel 13 - Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.
3. Die IPA Deutsche Sektion e.V. beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen.

Die IPA Landesgruppe Baden-Württemberg bestimmt den verbleibenden Anteil für die IPA Verbindungsstellen Waldshut-Tiengen

4. Das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung der IPA Deutschen Sektion e.V.

Artikel 14 - Finanzen

Der Bundesvorstand der IPA Deutsche Sektion e.V. legt in einer Finanzordnung die für alle Gliederungen des Gesamtvereins verbindlichen Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens fest.

Abschnitt V – Versammlungsordnung, Schlussbestimmungen

Artikel 15 - Versammlungsordnung

Die Versammlungsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (VODS) ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist als Anlage beigefügt und gilt, soweit in dieser Satzung selbst keine anderweitige Regelung getroffen ist, für die IPA-Deutsche Sektion e.V. und für alle ihre Gliederungen in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 16 – Funktionsbezeichnungen

Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

Artikel 17 - Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der IPA Verbindungsstelle Waldshut-Tiengen sind der Leiter der IPA Landesgruppe Baden-Württemberg und ein Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der Verbindungsstelle fällt das Vermögen der IPA Landesgruppe Baden-Württemberg zu.